

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

An die Mitglieder
der Parlamentarischen Gruppe
für Altersfragen
des Nationalrates

Zürich, 9. März 2018

Direktion · Werner Schärer
Telefon +41 44 283 89 75 · E-Mail werner.schaerer@prosenectute.ch

ELG. Änderung (EL-Reform) (16.065 s) – Anrechenbare Mietzinsmaxima

Sehr geehrte Frau Nationalrätin
Sehr geehrter Herr Nationalrat

Wir erlauben uns, Ihnen in einer Angelegenheit zu schreiben, die für über 42'000 Haushalte mit EL-beziehenden Seniorinnen und Senioren von existentieller Bedeutung ist. Es geht dabei um die Frage der Anpassung der Mietzinsmaxima in der laufenden EL-Reform. Für eine alleinstehende Person mit Ergänzungsleistungen beträgt der maximal anrechenbare Höchstbetrag für die Bruttomiete 1'100.- und für ein Ehepaar 1'250.- Franken. Diese seit 2001 unveränderten Höchstbeträge haben nur noch wenig mit der Realität auf dem Wohnungsmarkt zu tun. Die betroffenen Seniorinnen und Senioren müssen sich die Miete vom Lebensbedarf absparen, ziehen sich aus dem sozialen Leben zurück, schieben medizinische Behandlungen auf, machen Schulden oder ziehen ins Heim.

Dass die Höchstbeträge deshalb angepasst werden müssen, ist politisch unbestritten. Die Mehrheit der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates folgte dem Vorschlag des Ständerates, die Mietzinsmaxima entsprechend der ursprünglich separaten Bundesratsvorlage (ELG. Anrechenbare Mietzinsmaxima 14.098) anzupassen. Der Vorschlag des Bundesrates stammt aus dem Jahre 2013. Bei einem Inkrafttreten der Vorlage 2019 wären diese bereits um sechs Jahre veraltet.

Pro Senectute bittet Sie daher eindringlich im Namen aller Betroffenen, bei Artikel 10 b den Minderheitsantrag I der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit zu unterstützen. Die Mietzinsmaxima im Minderheitsantrag I liegen leicht höher als die vom Bundesrat vor fünf Jahren festgelegten Maxima mit regional unterschiedlichen Beträgen. Damit wird der Mietzinssituation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform weitgehend Rechnung getragen.

Zusätzlich ist es zwingend nötig, dass die Maxima künftig alle zwei Jahre automatisch überprüft und durch den Bundesrat angepasst werden. Damit würden die Mietzinsmaxima dem gleichen Mechanismus folgen, der heute bereits mit der Aktualisierung der ordentlichen Renten an die Lohn- und Preisentwicklung erfolgreich erprobt ist (Artikel 33ter Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung). Eine solche Lösung hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates mit ihrer Motion 11.4034 bereits im 2011 beantragt. Der Nationalrat stimmte dieser am 12.12. 2011, der Ständerat am 22.09.2012 klar zu. Am 22.09.2015 schrieb der Nationalrat diesen Beschluss jedoch ab (in Zusammen-

hang mit dem Geschäft 14.098: ELG Anrechenbare Mietzinsmaxima). Der Vorschlag der Kommission zu Artikel 3 c 1sexies in der aktuellen Reform geht in dieser Hinsicht noch zu wenig weit. Pro Senectute bittet Sie daher um Nachbesserung in diesem Punkt.

Weitere Informationen zum Thema Mietzinsmaxima, inkl. betroffene Haushalte pro Kanton, haben wir auf unsere Homepage zusammengestellt (<https://www.prosenectute.ch/de/engagement/politik.html>). Sehr gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Wir hoffen, dass Sie unsere Überlegungen teilen und in der EL-Revision berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse


Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates


Werner Schärer
Direktor

Beilage:

- Fallbeispiel